

RS UVS Niederösterreich 1994/10/25 Senat-SW-93-473

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.10.1994

Rechtssatz

Ein neben einer Straße befindlicher ebener Rasenstreifen ist kein Straßenbankett, weil es sich um keine dem Verkehr dienende bauliche Anlage, sondern um eine Grünfläche handelt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at